



**Merkblatt
zum
Anerkennungsverfahren**

**Prüfstellen
für Durchflussmesseinrichtungen
und Drosselorgane**

D 1.10

Stand:
20.07.2011

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	ANERKENNUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
2.1	<i>Allgemeines</i>	4
2.2	<i>Vorlage einer fachlichen Stellungnahme</i>	4
2.2.1	<i>ALLGEMEINES</i>	4
2.2.2	<i>LEITUNG DER PRÜFSTELLE</i>	5
2.2.3	<i>PERSONELLE BESETZUNG</i>	6
2.2.4	<i>PERSONAL MIT SONDERFUNKTIONEN</i>	6
2.2.5	<i>TECHNISCHE AUSSTATTUNG</i>	6
2.2.6	<i>AUS- UND FORTBILDUNG</i>	6
2.2.7	<i>QS-MAßNAHMEN</i>	7
2.3	<i>Haftpflichtversicherung</i>	7
2.4	<i>Verpflichtungserklärung</i>	8
3	ANERKENNUNGSVERFAHREN	8
3.1	<i>Antrag</i>	8
3.2	<i>Fristen für die Bearbeitung der Anerkennungsanträge</i>	8
3.3	<i>Beschränkung, Befristung, Verlängerung</i>	9
3.4	<i>Zusammenarbeit bei Anerkennungs-/Zulassungsverfahren</i>	9
3.5	<i>Änderungen von Anerkennungs Voraussetzungen während des Anerkennungszeitraumes</i>	9
3.6	<i>Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung</i>	10
3.7	<i>Kosten</i>	10
3.8	<i>Veröffentlichung</i>	10

ANHANG 1: GERÄTELISTE

ANHANG 2: ANTRAGSFORMULAR

1 Einleitung

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Regelungen der Anerkennung von **Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane** in Hessen.

Die Überprüfung der für die Einleitung maßgeblichen Durchflussmesseinrichtungen bei Abwasserbehandlungsanlagen sowie Drosselorganen bei Regentlastungen und –rückhaltebecken wird von „*staatlichen Prüfstellen*“ und „*anerkannten Prüfstellen*“ nach § 11 (1) der Eigenkontrollverordnung (EKVO) im Auftrag des/der Eigenkontrollpflichtigen durchgeführt.

Die **staatlichen Prüfstellen** sind:

- a) Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft,
Technische Universität Darmstadt,
Petersenstraße 13,
64 287 Darmstadt

- b) Versuchsanstalt und Prüfstelle für Umwelttechnik und Wasserbau,
Universität Kassel,
34 109 Kassel

Eine Liste der **anerkannten Prüfstellen** in Hessen ist auf der Internetseite des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (HLUG) unter

www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/abwasser/liste_d.pdf eingestellt.

Die Prüfstellen nach § 11 EKVO haben die Aufgabe, diejenigen Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die besondere Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hydraulik und Hydrometrie benötigen. Überdies müssen diese Prüfstellen hydrometrische Geräte einsetzen können, die über die übliche Ausstattung eines Ingenieurbüros oder eines Betreibers weit hinausgehen.

Näheres zu der Durchführung der Prüfungen, technische Beschreibungen und Formulare finden sich im Merkblatt Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Abwasseranlagen vom HLUG; abrufbar im Internet unter

<http://www.hlug.de/start/wasser/abwasser/regelungen.html>

Zuständige Behörde für die Anerkennung ist nach § 67 Abs.3 Hessisches Wassergesetz das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG).

Die Anerkennung kann auf bestimmte Methoden der Überwachung beschränkt und zeitlich befristet werden.

Zur Unterscheidung der Erläuterungen von den in der Eigenkontrollverordnung genannten Regelungen sind letztere kursiv gedruckt.

2 Anerkennungsvoraussetzungen

2.1 Allgemeines

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind in § 11 (2) und (3) EKVO aufgeführt.

2.2 Vorlage einer fachlichen Stellungnahme

2.2.1 Allgemeines

[§ 11 (2) EKVO] Die Anerkennung von Prüfstellen nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt auf Antrag und auf Basis einer fachlichen Stellungnahme einer Prüfstelle nach Abs. 1 Nr. 1.

Zur Beurteilung eines Antrags auf Zulassung als anerkannte Prüfstelle bedarf es einer fachlichen Stellungnahme durch eine staatliche Prüfstelle.

Die fachliche Stellungnahme sollte bei Antragsstellung nicht älter als 2 Jahre sein.

Die Beauftragung der fachlichen Stellungnahme erfolgt durch die jeweilige Antragstellerin oder den Antragsteller (im Folgenden wird nur noch die Formulierung Antragsteller verwendet) direkt bei einer der beiden staatlichen Prüfstellen. Die fachliche Stellungnahme ist dem Antrag auf Anerkennung an das HLUG beizufügen.

Der Antragsteller hat die freie Wahl zwischen den beiden staatlichen Prüfstellen. Die staatliche Prüfstelle begutachtet die eingereichten Antragsunterlagen bezüglich der fachlichen Qualifikation des Antragstellers und verfasst hierzu eine Stellungnahme.

Zwischen der beantragenden und der staatlichen Prüfstelle dürfen keinerlei Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestanden haben, die die Neutralität bei der Erstellung der fachlichen Stellungnahme in Frage stellen könnten.

Bei Erstanträgen ist ein Fachgespräch mit der vorgesehenen Prüfstellenleiterin bzw. dem vorgesehenen Prüfstellenleiter und der beauftragten staatlichen Prüfstelle im Rahmen der fachlichen Stellungnahme **obligatorisch**.

Bei Verlängerungsanträgen behält sich die staatliche Prüfstelle das Recht vor, zur Klärung offener Fragen **ein Fachgespräch durchzuführen**.

Zur Erstellung der fachlichen Stellungnahme werden seitens der staatlichen Prüfstelle folgende Punkte bearbeitet:

- Prüfung der formalen Voraussetzungen gemäß Ziffern 2.2.1 – 2.2.7
- Bewertung des Qualitätshandbuches des Antragstellers (Unterteilungen gemäß Ziffer 2.2.7)
- Beurteilung der eingereichten Prüfberichte bezogen auf Vollständigkeit der Angaben, deren Nachvollziehbarkeit und der getroffenen Aussagen
- Bewertung des Fachgesprächs.

Der staatlichen Prüfstelle sind folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Angaben über Anzahl und Qualifikation der in der Prüfstelle Beschäftigten sowie entsprechende Nachweise (Lebenslauf, Zeugnisse über die Berufsausbildung, Nachweis bzw. Nachweise über die bisherigen einschlägigen Tätigkeiten)
- Erklärung über die gerätetechnische Ausstattung auf der Grundlage der in Anhang 1 genannten Anforderungen
- Angaben der Prüfbereiche, für die die Anerkennung beantragt wird
- Bei Anträgen auf Verlängerung der Zulassung sind für jeden Bereich der beantragten Zulassung drei Prüfberichte beizufügen.
- Darstellung der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers
- Organigramm der Prüfstelle
- Qualitätshandbuch gemäß 2.2.7.

Die Kosten der fachlichen Stellungnahme sind unmittelbar mit der beauftragten staatlichen Prüfstelle abzurechnen. Die Höhe der Kosten ist bei der beauftragten staatlichen Prüfstelle zu erfragen.

2.2.2 Leitung der Prüfstelle

[§ 11 (3) Nr. 1. EKVO] Prüfstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sind anzuerkennen, wenn für die Prüfstellen eine fachlich geeignete und erfahrene Person mit der Leitung betraut und für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist

Der Antragsteller hat eine mit der Leitung der Prüfstelle beauftragte Person zu benennen. Diese ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten der Prüfstelle und die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen. Sie ist die verantwortliche Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte, die Wasserbehörde und sonstige Auftraggeber bezüglich des Einsatzes des Personals der Prüfstelle.

Die fachliche Eignung für die Leitung einer Prüfstelle besitzt in aller Regel, wer ein Studium im Bereich Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder Maschinenbau an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Einrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat. Einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen der Hydrometrie und Messtechnik, insbesondere auch der Durchflussmessung von Abwasser müssen nachgewiesen werden.

Die Voraussetzung einer ausreichenden Erfahrung gilt als erfüllt, wenn eine Berufspraxis auf dem Gebiet der Abflussmessung für den Bereich Abwasser durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird. Hierzu sind von mehreren Messstellen mit möglichst unterschiedlichen Messverfahren (z. B. MID, Venturikanal; Messwehr, Wirbeldrossel, Hydroslide, Waagedrossel o. ä. an RÜB) Berechnungen, Pläne und sonstige Unterlagen sowie ein Vorschlag für eine messtechnische Prüfung dieser Anlagen vorzulegen.

Für die Leitung ist eine fachlich qualifizierte Vertreterin / ein Vertreter zu benennen, um im Verhinderungsfall die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicherzustellen.

2.2.3 Personelle Besetzung

[§ 11 (3) Nr. 2. EKVO] Prüfstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sind anzuerkennen, wenn sie über ausreichend qualifiziertes und zuverlässiges Personal verfügen

Die personelle Besetzung der Prüfstelle muss die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen gewährleisten. Neben der Leiterin/dem Leiter der Prüfstelle muss mindestens eine weitere, für die Durchführung der Messungen ausgebildete Fachkraft in der Prüfstelle beschäftigt oder durch einen vergleichbaren Vertrag mit ihr verbunden sein.

2.2.4 Personal mit Sonderfunktionen

Die Regelungen zur Benennung verantwortlich beauftragter Personen für Arbeitsschutz / -sicherheit, Abwasser- und Abfallentsorgung bleiben unberührt.

2.2.5 Technische Ausstattung

[§ 11 (3) Nr. 3. EKVO] Prüfstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sind anzuerkennen, wenn sie so ausgestattet sind, dass eine umfassende Prüfung der Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane möglich ist

Die staatlichen Prüfstellen führen in gegenseitiger Abstimmung ein Verzeichnis der empfohlenen Geräteausstattung gemäß Anhang 1 und halten dieses auf dem jeweils neuesten Stand.

Die für die Anerkennung zuständige Behörde kann im Benehmen mit der staatlichen Prüfstelle, die die fachliche Prüfung durchführt, Ausnahmen von den Anforderungen an die technische Ausstattung zulassen.

2.2.6 Aus- und Fortbildung

[§ 11 (4) EKVO] Prüfstellen nach Abs. 1 haben die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes aus- und fortzubilden Sie haben an den für die Prüfstellen ausgerichteten Schulungskursen teilzunehmen

Bei der internen Aus- und Fortbildung der Prüfstellen für Durchflussmessungen sind insbesondere folgende Kenntnisse zu erwerben und immer wieder aufzufrischen:

- Metrologie und Fortpflanzung von Fehlern, Fehlergrenzen
- Durchflussmesstechnik in Abwasseranlagen einschließlich Gerätekunde und Fehlerquellen
- Einbaubedingungen

- hydraulische Nachweise für Durchflussmesseinrichtungen und Aufstellung von Abflusskurven
- Messwerterfassung und -verarbeitung auf Abwasseranlagen
- Hydrometrische Methoden zur Durchführung von Kalibriermessungen im Abwasser
- Hydraulische Berechnungen von Kläranlagen, Regenwasserbehandlungsanlagen und Abwasserkanälen insoweit als diese für die Abflussmessung von Bedeutung sind.

2.2.7 QS-Maßnahmen

[§ 11 (4) EKVO] Prüfstellen nach Abs. 1 haben die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle ... sowie ein Qualitätshandbuch zu führen

Das Qualitätshandbuch muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Darstellung des Ablaufs interner Prozesse von der Angebotserstellung über die Auftragsabwicklung, der Prüfberichtserstellung und der Dokumentensicherung
- Erläuterung der Anwendungsvoraussetzungen und -grenzen der verwendeten Messmethoden und -verfahren, einschließlich einer Erläuterung der zugrundeliegenden physikalischen Prinzipien
- Angaben zur Prüfmittelauswahl, -verwendung und -überwachung
- Erläuterung der Vorgehensweisen bei der praktischen Durchführung von Überprüfungen
- Detaillierte Handlungsanweisungen (Standardarbeitsanweisungen) zur Überprüfung unterschiedlicher Durchflussmess- und Drosselrichtungen
- Handlungsanweisungen für die Durchführung von Vergleichsmessungen
- Nennung der einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften und hygienischen Standards.

2.3 Haftpflichtversicherung

[§ 11 (3) Nr. 4 EKVO] Prüfstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sind anzuerkennen, wenn sie den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Euro erbringen, der von einer Bank oder Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt wurde.

Dieser Nachweis ist zu erbringen und mit den Antragsunterlagen bei der Anerkennungsbehörde (HLUG) einzureichen.

2.4 Verpflichtungserklärung

Der / die Prüfstelleninhaber/in ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes aus- und fortzubilden und an den für die Prüfstellen ausgerichteten Schulungskursen teilzunehmen (Ziffer 2.2.6 und Anhang 2, Antragsformular Seite 4).

3 Anerkennungsverfahren

3.1 Antrag

Die Anerkennung einer Prüfstelle erfolgt auf Antrag durch die Anerkennungsbehörde. Die fachliche Stellungnahme der staatlichen Prüfstelle ist zusammen mit den restlichen Antragsunterlagen bei der Anerkennungsbehörde einzureichen. Mit dem Einreichen der Unterlagen bei der Anerkennungsbehörde beginnt das Anerkennungsverfahren, durch das weitere Kosten entstehen (siehe Kapitel 3.7).

Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular (siehe Anhang 2) beizufügen:

- fachliche Stellungnahme der staatlichen Prüfstelle (Kapitel 2.1)
- Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 2, Antragsformular Seite 4)
- Nachweis über das Bestehen der notwendigen Haftpflichtversicherung (entsprechend § 11 (3) Nr. 4 EKVO).

3.2 Fristen für die Bearbeitung der Anerkennungsanträge

Wird von der Anerkennungsbehörde über einen vorgelegten vollständigen Antrag nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt (§ 11 (2) Satz 5).

Der Antragsteller erhält über die Vollständigkeit seiner eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats eine Benachrichtigung durch die Anerkennungsbehörde.

3.3 Beschränkung, Befristung, Verlängerung

[§ 11 (2)]: Die Anerkennung von Prüfstellen nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt auf Antrag und auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme einer Prüfstelle nach Abs. 1 Nr. 1. Sie ist zu befristen und kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfungen beschränkt werden.

Die staatliche Anerkennung kann auf bestimmte Untersuchungen und Prüfbereiche beschränkt werden. Sie kann eventuell zu erfüllende Nebenbestimmungen enthalten.

Die Anerkennungsbehörde kann auch während der Laufzeit der Anerkennung eine fachliche Stellungnahme einer staatlichen Prüfstelle einfordern, soweit Zweifel an der Fortdauer der Zulassungsvoraussetzungen oder der Zuverlässigkeit der Prüfstelle auftreten.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Anerkennung in der Regel auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

3.4 Zusammenarbeit bei Anerkennungs- / Zulassungsverfahren

[§ 11 (5)] Anerkennungen anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als Anerkennung nach Abs. 2 und 3, wenn deren Gleichwertigkeit durch die Anerkennungsbehörde festgestellt wurde. Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Gleichwertige Anerkennungen anderer Länder werden in Hessen anerkannt. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt von der Anerkennungsbehörde in Abstimmung mit einer der staatlichen Prüfstellen auf Antrag.

Zulassungen und qualifizierte Vorlagen der Fachbehörden anderer Länder bzw. sonstiger Institutionen, die einen Vergleich der maßgeblichen Prüfkriterien zulassen, sind dem Antrag beizufügen.

3.5 Änderungen von Anerkennungsvoraussetzungen während des Anerkennungszeitraumes

[§11 (7)] Die Inhaberin oder der Inhaber der Prüfstelle hat der Anerkennungsbehörde den Übergang der Stelle auf eine andere Person sowie den Wegfall von Voraussetzungen für die Anerkennung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Todes der Inhaberin oder des Inhabers besteht die Verpflichtung nach Satz 1 für deren Rechtsnachfolgerin oder dessen Rechtsnachfolger.

Nach § 11 Abs. 7 EKVO sind das Eintreten von Änderungen bei den für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen der Anerkennungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- der Übergang der Prüfstelle auf eine andere Inhaberin / einen anderen Inhaber
- personelle Änderungen bezüglich der Prüfstellenleitung oder deren Vertretung
- Wegfall bzw. Änderungen von wesentlichen Geräteausstattungen
- Namensänderungen.

Die Anerkennungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin erfüllt sind. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Prüfstelle anschließend mitgeteilt.

3.6 Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung

[§ 11 (9)]: Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Widerruf auch erfolgen kann, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 3, 4, 6 und 7 nicht erfüllt werden.

Die Anerkennungsbehörde kann beim Nachweis gravierender qualitativer Mängel der Prüfstelle die Anerkennung widerrufen oder nachträglich auf bestimmte Prüfungen beschränken, wenn

- Anforderungen gemäß § 11 Abs. 3, 4, 6 und 7 nicht erfüllt werden,
- die Prüfstelle erteilte Auflagen im Anerkennungsbescheid nicht erfüllt,
- die Prüfstelle die Behörde täuscht,
- die Prüfstelle die technische Bewertung der Anlagen nicht sachgerecht durchführt.

3.7 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin / der Antragsteller. Für die Zulassung werden diese nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung von der Zulassungsbehörde der Antragstellerin / dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten der fachlichen Stellungnahme sind unmittelbar mit der beauftragten staatlichen Prüf-
stelle abzurechnen.

3.8 Veröffentlichung

Die Anerkennungsbehörde gibt die Anerkennung als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane, wesentliche Veränderungen während des Anerkennungszeitraumes und die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

Eine Adressenliste aller in Hessen anerkannten Prüfstellen für Durchflussmessungen wird von der Anerkennungsbehörde geführt und kann im Internet unter

http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/abwasser/liste_d.pdf

abgerufen werden.

Anhang 1: Geräteliste

Hydrometrische Geräte	<ul style="list-style-type: none"> • Geräte zur Durchführung von Abflussmessungen als Vielpunktmessungen in Rohabwasser und gereinigtem Abwasser (KA-Ein- und -Auslauf, RÜB-Auslauf), z. B. magnetisch induktives Geschwindigkeitsmessgerät und hydrometrischer Kleinflügel • Geräte zur direkten Messung des Durchflusses, z. B. mobiler Vollfüllungs-MID (magnetisch induktiver Durchflussmesser) • Gerät zur kontinuierlichen Messung der Wasserspiegellagen (Messunsicherheit ca. 1 mm), z. B. Ultraschall-Niveaumesseinrichtung • Gerät zur Durchführung von Kontrollmessungen für den momentanen Wasserstand, z. B. Stechpegel
Datenerfassungsgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen zur Vor-Ort-Erfassung der Messdaten, z. B. Computer mit Wandlerkarte oder Datenlogger
Hilfsmittel und Hilfsgeräte	<p>Alle Hilfsmittel und Hilfsgeräte, welche erforderlich sind, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messsonden reproduzierbar zu positionieren, • einen zeitweisen sicheren Einsatz zu gewährleisten, • Absperrmaßnahmen vorzunehmen, damit Durchflüsse simuliert werden können. <p>Dies sind z. B.: Messbrücken, Stative, Kalibrierplatten, Pumpen mit Messeinrichtung, Rohr- oder Schlauchleitungen, Dichtkissen usw.</p>
Einrichtungen zur Überwachung der Geräte	<p>Einrichtungen zur Kalibrierung der eingesetzten Geschwindigkeits- und Durchflussmessgeräte, z. B. Schleppwagen, Gerinne mit stationärer Strömung oder Wägetank.</p> <p>Anstelle dieser Einrichtungen kann auch die Möglichkeit externer Kalibrierungen nachgewiesen werden, z. B. bei Geräteherstellern, Eichämtern o. Ä.</p>
Elektronische Mess- und Prüfgeräte	<p>Mess- und Prüfgeräte nur soweit, als sie für einfache Nachmessungen zum Anschluss und Aufbau der Prüfeinrichtungen erforderlich sind, z. B. Taschen- und Labor-Multimeter, Stromschleifenmessgeräte</p>
Geodätische Geräte	<p>Geräte zum Aufmaß der Abflussbauwerke, insbesondere auch ihrer Höhenlage, wenigstens mit Millimetergenauigkeit, z. B. Maßstäbe und Innenlehren mit Millimeterteilung, Nivelliergerät mit planparalleler Platte und Invarlatte</p>
Computerprogramme	<p>Steuer- und Auswertesoftware oder Tabellenkalkulation mit gleichen Funktionen, soweit sie zur Erfüllung der Messaufgabe und zur Ausschaltung individueller Fehler erforderlich ist, z. B. Steuerprogramm zur Durchflussregelung, Programm zur Datenerfassung, Auswerteprogramme für Vielpunktmessungen, Überfallmessungen, usw.</p>

Anhang 2: Antragsformular

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie		Dez. W 2
		Bearbeitungs-AZ.:
<p>Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie Dez. W2 Rheingaustraße 186 D-65203 Wiesbaden</p>		
<p><u>Antrag auf Anerkennung von Prüfstellen für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane (§ 11 (2) EKVO)</u></p>		
<p><input type="checkbox"/> Erstantrag <input type="checkbox"/> Verlängerungsantrag <input type="checkbox"/> Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung (§11 (5) EKVO)</p>		
<p>1. Personenbezogene Daten</p>		
Antragsteller / -in		_____
Inhaber / -in:		_____
Anschrift:	Name,	_____
	Vorname	_____
	Straße	_____
	Postfach	_____
	PLZ/Ort	_____
	Telefon	_____
	Fax	_____
	E-Mail	_____

<p>2. Antrag auf beschränkte Zulassung?</p> <p>welche Prüfbereiche</p>
--

3. Leitung der Prüfstelle

Name, Vorname

Adresse

(falls abweichend von 1.)

Telefon

Fax

E-Mail

4. Fachliche Qualifikation der Leitung (Berufsausbildung)

5. Bisherige berufliche Tätigkeit

Nachweise als Anlage beifügen (Lebenslauf, Zeugnisse über Berufsausbildung, Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit); bei Verlängerungsanträgen: nur bei Veränderungen

6. Vertreter / -in der Leitung der Prüfstelle

Name, Vorname

Adresse

(falls abweichend von 1.)

Telefon

Fax

E-Mail

7. Fachliche Qualifikation der Vertreterin / des Vertreters (Berufsausbildung)

8. Bisherige berufliche Tätigkeit der Vertreterin / des Vertreters

*Nachweise als Anlage beifügen (Lebenslauf, Zeugnisse über Berufsausbildung, Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit)); **bei Verlängerungsanträgen: nur bei Veränderungen***

9. Personelle Besetzung der Prüfstelle

a) Name, Vorname
Art des Beschäftigungsverhältnisses
Ausbildung

b) Name, Vorname
Art des Beschäftigungsverhältnisses
Ausbildung

c) Name, Vorname
Art des Beschäftigungsverhältnisses
Ausbildung

d) Name, Vorname
Art des Beschäftigungsverhältnisses
Ausbildung

e) Name, Vorname
Art des Beschäftigungsverhältnisses
Ausbildung

*Nachweise als Anlage beifügen (Lebenslauf, Zeugnisse über Berufsausbildung, Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit)); **bei Verlängerungsanträgen: nur bei Veränderungen***

10.

Verpflichtungserklärung

Die Inhaberin / der Inhaber der Prüfstelle **verpflichtet** sich hiermit,

- die mit der Durchführung der Prüfungen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfstelle für die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten auf der Grundlage eines internen Konzeptes aus- und fortzubilden,
- an den für die Prüfstellen ausgerichteten Schulungskursen teilzunehmen.

Datum

Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers der Prüfstelle